



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 1. Juni 2004 (09.07)
(OR. fr)

9979/04

PUBLIC 4

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE DES RATES
APRIL 2004

Dieses Dokument enthält

- in **Anlage I** eine Aufstellung der vom Rat im April 2004 endgültig angenommenen Rechtssetzungsakte sowie in **Anlage II** die Protokollerklärungen, die der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. In der Aufstellung sind auch etwaige Gegenstimmen und Stimmenthaltungen, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie die Abstimmungsregel vermerkt;
- in **Anlage III** eine Aufstellung der sonstigen vom Rat im April 2004 angenommenen Rechtsakte¹, in der gegebenenfalls auf Abstimmungsergebnisse, Erklärungen zur Stimmabgabe sowie Erklärungen hingewiesen wird, die gemäß Beschluss des Rates veröffentlicht werden.

Vorliegendes Dokument ist auch über die Internet-Site <http://ue.eu.int> unter der Rubrik "TRANSPARENZ" - "Rechtsakte des Rates" zugänglich.

Es sei darauf aufmerksam gemacht, dass ausschließlich die die endgültige Annahme der Rechtssetzungsakte betreffenden Protokolle maßgebend sind. Die Auszüge aus den betreffenden Protokollen können beim Dienst "Transparenz" über E-mail unter der Adresse transparency@consilium.eu.int angefordert werden.

¹ Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, Beschlüsse von durch internationale Übereinkünfte eingesetzten Organen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw.

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Annahme von Rechtsakten nach der zweiten Lesung im Europäischen Parlament im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens			
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 95/93 des Rates über gemeinsame Regeln für die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen in der Gemeinschaft	Ref. Dok. 7957/04 PE-CONS 3658/04		Qualifizierte Mehrheit
Am 5. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Beschluss des Europäischen Parlaments zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm "Hercule")	PE-CONS 3631/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Beschlüsse und Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates	PE-CONS 3633/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments zur Änderung der Beschlüsse Nr. 1720/1999/EG, 253/2000/EG, 508/2000/EG, 1031/2000/EG, 1445/2000/EG, 163/2001/EG, 1411/2001/EG, 50/2002/EG, 466/2002/EG, 1145/2002/EG, 1513/2002/EG, 1786/2002/EG, 291/2003/EG und 20/2004/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union			

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
- Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 96/411/EG des Rates und der Entscheidungen Nr. 276/1999/EG, 1719/1999/EG, 2850/2000/EG, 507/2001/EG, 2235/2002/EG, 2367/2002/EG, 253/2003/EG, 1230/2003/EG und 2256/2003/EG im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates und der Verordnungen (EG) Nr. 1655/2000, (EG) Nr. 1382/2003 und (EG) Nr. 2152/2003 im Hinblick auf die Anpassung der Referenzbeträge zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union	PE-CONS 3634/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Am 6. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umregistrierung von Fracht- und Fahrgastschiffen innerhalb der Gemeinschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 613/91 des Rates	PE-CONS 3635/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
	PE-CONS 3610/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Am 7. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (elektromagnetische Felder) (18. Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG)	PE-CONS 3655/04		Qualifizierte Mehrheit
Am 14. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aushandlung und Durchführung von Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten Ergebnis der zweiten Lesung des Europäischen Parlaments	Ref. Dok. 7951/04 PE-CONS 3656/04		Qualifizierte Mehrheit
Am 16. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft	PE-CONS 3621/1/04 REV 1	52/04	Dagegen: DE Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Lebensmittelhygiene • Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Lebensmittelhygiene • Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs • Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments in zweiter Lesung	Ref. Dok. 7935/04 PE-CONS 3662/04 Ref. Dok. 7934/04 PE-CONS 3663/4 Ref. Dok. 7933/04 PE-CONS 3664/04	53/04, 54/04, 55/04, 56/04, 57/04, 58/04, 59/04, 60/04, 61/04, 62/04, 63/04, 64/04, 65/04, 66/04, 67/04, 68/04, 69/04, 70/04, 71/04, 72/04, 73/04, 74/04, 75/04, 76/04, 77/04, 78/04, 79/04, 80/01, 81/01, 82/04	Stimmenthaltung: BE Qualifizierte Mehrheit Stimmenthaltung: BE Qualifizierte Mehrheit Stimmenthaltung: BE Dagegen: ES Qualifizierte Mehrheit
Am 20. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren			
Beschluss des Europäischen Parlament und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf europäischer Ebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind	Ref. Dok. 7930/04 PE-CONS 3657/04		Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2575. Tagung des Rates Fischerei am 21. und 22. April 2004			
Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen zur Wiederauffüllung des nördlichen Seehechtbestands	7548/04 + COR 1 (fi) + COR 2 (fr) + COR 3 (es)	83/04, 84/04	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2791/1999 mit Kontrollmaßnahmen für den Bereich des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik	6802/04		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 555/2000, (EG) Nr. 2500/2001, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 1267/1999 dahin gehend, es den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern zu ermöglichen, an Ausschreibungen im Rahmen der Heranführungsprogramme der Gemeinschaft teilzunehmen	6182/04		Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern, bestimmter Verbrauchsteuern und der Steuern auf Versicherungsprämien	6110/04 + COR 1 (it) + COR 2 (sv)	85/04	Einstimmigkeit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2576. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen am 26. April 2004			
Erweiterung	7570/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
a) Richtlinie des Rates zur Anpassung der Richtlinien 1999/45/EG, 2002/83/EG, 2003/37/EG und 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 77/388/EWG, 91/414/EWG, 96/26/EG, 2003/48/EG und 2003/49/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, freier Dienstleistungsverkehr, Landwirtschaft, Verkehrspolitik und Steuern wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei			

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1334/2000, (EG) Nr. 2157/2001, (EG) Nr. 152/2002, (EG) Nr. 1499/2002, (EG) Nr. 1500/2003 und (EG) Nr. 1798/2003 des Rates, der Beschlüsse Nr. 1720/1999/EG, Nr. 253/2000/EG, Nr. 508/2000/EG, Nr. 1031/2000/EG, Nr. 163/2001/EG und Nr. 291/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Beschlüsse 1999/382/EG, 2000/821/EG und 2003/893/EG des Rates, der Entscheidungen Nr. 1719/1999/EG und Nr. 2235/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2003/17/EG des Rates in den Bereichen freier Warenverkehr, Gesellschaftsrecht, Landwirtschaft, Steuern, Bildung und Ausbildung, Kultur und audiovisuelle Politik und auswärtige Beziehungen wegen des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Slowenien und der Slowakei 2578. Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei am 26. und 27. April 2004 Richtlinie des Rates zur Festlegung der Veterinärbedingungen für die Einfuhr und die Durchfuhr bestimmter lebender Huftiere in bzw. durch die Gemeinschaft, zur Änderung der Richtlinien 90/426/EWG und 92/65/EWG und zur Aufhebung der Richtlinie 72/462/EWG	7567/1/04 REV 1 7722/04		Qualifizierte Mehrheit Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates über Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Bienenzuchterzeugnisse	6346/04	86/04	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94	6764/04		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten	7666/04		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1936/2001 mit Kontrollmaßnahmen für die Befischung bestimmter Bestände weit wandernder Arten	7663/04		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 in Bezug auf bestimmte Erhaltungsmaßnahmen in den Gewässern um Malta	8162/04 + COR 1	88/04	Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98	7825/04 + COR 1 (nl) + COR 2	89/04, 90/04, 91/04, 92/04, 93/04, 94/04, 95/04	Dagegen: IT, ES Qualifizierte Mehrheit
Richtlinie des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung	6120/04 + REV 1 (sv) + REV 1 (COR 1 (sv)) + REV 2 (fr) + REV 2 COR 1 (fr)	96/04, 97/04	Einstimmigkeit
Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2002/668/Euratom im Hinblick auf die Anpassung des als finanzieller Bezugsrahmen dienenden Betrags zur Berücksichtigung der Erweiterung der Europäischen Union	7443/04		Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates zur Gewährung zeitlich begrenzter Ausnahmen von der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte für Zypern, Malta und Polen	8000/04		Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz	PE-CONS 3632/1/04 REV 1	98/04, 99/04, 100/4, 101/04, 102/04, 103/04	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit	PE-CONS 3666/04	104/04, 105/04	Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums	PE-CONS 3636/1/04 REV 1 + COR 1 (sv)	106/04	Stimmenthaltung: AT, BE, IT Qualifizierte Mehrheit
Zweites "Eisenbahnpaket"			
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Eisenbahnsicherheit in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 95/18/EG des Rates über die Erteilung von Genehmigungen an Eisenbahnunternehmen und der Richtlinie 2001/14/EG über die Zuweisung von Fahrwegkapazität der Eisenbahn, die Erhebung von Entgelten für die Nutzung von Eisenbahninfrastruktur und die Sicherheitsbescheinigung("Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit")	PE-CONS 3638/1/04 REV 1 + COR 1 (de)		Dagegen: BE, LU Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
- Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/48/EG des Rates über die Interoperabilität des transeuropäischen Hochgeschwindigkeitsbahnsystems und der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems - Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur ("Agenturverordnung") - Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/440/EWG des Rates zur Entwicklung der Eisenbahnunternehmen der Gemeinschaft	PE-CONS 3639/1/04 REV 1		Dagegen: BE, LU Qualifizierte Mehrheit
	PE-CONS 3640/1/04 REV 1	107/04	Dagegen: BE, LU Qualifizierte Mehrheit
	PE-CONS 3641/1/04 REV 1	108/04	Stimmenthaltung: FR Dagegen: BE, LU Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über persistente organische Schadstoffe und zur Änderung der Richtlinie 79/117/EWG	PE-CONS 3627/04 + COR 1 (it) + COR 2 (en,fr,da,de,el,es,fi,it,pt,sv) + COR 3 (el) + COR 4 (fi) + REV 1 (nl) + REV 1 COR 1 (nl) + REV 2 (da)		Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates)	PE-CONS 3605/1/04 REV 1 + COR 1 (es)		Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 163/2001/EG zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise	PE-CONS 3642/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS - Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005)	PE-CONS 3643/04 + COR 1 (fr) + COR 2 (en,sv)		Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
2579. Tagung des Rates Justiz und Inneres am 29. und 30. April 2004			
Richtlinie des Rates zur Entschädigung der Opfer von Straftaten	8303/04 + COR 1 (it) + COR 2 (fi) + COR 3 (es) + COR 4 (nl) + COR 5 (fr) + COR 6 (sv)	109/04, 110/04	Einstimmigkeit
Verordnung des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung	7575/04	111/04	Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates über die Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren	14994/03 + COR 1 (fi) + ADD 1 + REV 1 (sv)		Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates zur Festlegung von Mindestangaben auf Schildern an Außengrenzübergängen	16184/1/03 REV 1 + COR 1		Einstimmigkeit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Entscheidung des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs im Hinblick auf die Einbeziehung einer Bestimmung über gezielte Kontrollen begleiteter Minderjähriger an der Grenze	6994/04	112/04	Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates zur Änderung des Gemeinsamen Handbuchs	6388/04	113/04, 114/04	Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln	8078/04 + COR 1 (sv)	115/04, 116/04	Einstimmigkeit
Entscheidung des Rates betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten	6379/04 + COR 1 + COR 2 (it) + COR 3 (fr) + COR 4 (el) + ADD 1		Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes	8043/04 + COR 1 (en,fr,it,nl,sv) + COR 2 (pt) + COR 3 (de) + COR 4 (sv) + COR 5 (fi)	117/04, 118/04	Einstimmigkeit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/49/EG in- soweit als bestimmte Mitgliedstaaten Übergangszeiten für eine gemeinsame Steuerregelung für Zahlungen von Zinsen und Lizenz- gebühren zwischen verbundenen Unternehmen verschiedener Mitgliedstaaten anwenden können	8667/04 + COR 1 (sv)		Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG im Hinblick auf die Möglichkeit der Anwendung vorübergehender Steuerermäßigungen und Steuerbefreiungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom durch Zypern	8242/04		Einstimmigkeit
Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/96/EG, um bestimmten Mitgliedstaaten die Anwendung vorübergehender Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen auf Energie- erzeugnisse und elektrischen Strom zu ermöglichen	8027/04	119/04, 120/04, 121/04, 122/04	Einstimmigkeit
Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Billigung einer Ver- ordnung der Kommission über die Anwendung von Euratom- Sicherungsmaßnahmen	7768/3/04 REV 3 + COR 1 (en,fr,it,es,fi,sv) + COR 2 (fi) + REV 4 (nl,pt) + REV 4 COR 1 (nl) + REV 5 (fr,es)	123/04	Einfache Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 685/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	8382/04		Stimmenthaltung AT Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2888/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	8381/04		Stimmenthaltung: AT Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 2327/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates im Bereich Verkehr aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei	8380/04		Stimmenthaltung AT, UK Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2100/94 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz	7614/04 + COR 1 (es) + REV 1 (sv)	124/04	Einstimmigkeit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnungen des Rates			Stimmenthaltung: ES Dagegen DK, SE Qualifizierte Mehrheit
- zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zu ihrer Anpassung infolge des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei zur Europäischen Union - Verordnung des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Olivenöl und Tafeloliven und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 827/68	7653/1/04 REV 1 + COR 1 (en) 7654/1/04 REV 1	125/04, 126/04, 127/04, 128/04	Qualifizierte Mehrheit
Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten	8099/04 + COR 1 (pt) + COR 2 (fr,it,en)	129/04, 130/04, 131/04	Stimmenthaltung: DE Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich	8098/04	132/04	Qualifizierte Mehrheit

APRIL 2004			
ENDGÜLTIG ANGENOMMENE RECHTSETZUNGSAKTE	ANGENOMMENE TEXTE	ERKLÄRUNGEN	ABSTIMMUNG/ ERKLÄRUNGEN ZUR STIMMABGABE UND ABSTIMMUNGSREGEL
Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt	PE-CONS 3637/1/04 REV 1		Qualifizierte Mehrheit
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und begleitender Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Gemeinschaftsgewässern sowie für Gemeinschaftsschiffe in Gewässern mit Fangbeschränkungen (2004)	8072/04 + COR 1	133/04, 134/04, 135/04, 136/04	Qualifizierte Mehrheit

ERKLÄRUNG 52/04**Erklärung der deutschen Delegation**

"Deutschland hat sich zwar zu der im Einzelnen in der Entschließung des Rates vom 18. Februar 2003 dargelegten Umsetzung der eEurope-Aktionspläne verpflichtet, der vorliegende Verordnungsvorschlag geht darüber jedoch weit hinaus und kann zu einem erheblichen Anstieg der Belastungen der Unternehmen, Einzelpersonen und Haushalte durch statistische Berichtspflichten führen. Der Verordnungsvorschlag steht unseres Erachtens nicht im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip sowie dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit (Erwägungsgrund 10), da weniger belastende Maßnahmen zur Umsetzung des Benchmarking-Prozesses, der Teil der eEurope-Aktionspläne ist, zur Verfügung stehen.

Des Weiteren hat der Bundesrat die Bundesregierung in einem einstimmig gefassten Beschluss aufgefordert, gegen den Verordnungsvorschlag zu stimmen."

Allgemeine Erklärungen

ERKLÄRUNG 53/04

Durchführungsbestimmungen

"Zur Gewährleistung der Transparenz wird die Kommission in Erwägung ziehen, in einer Mitteilung für die einzelnen Sektoren Listen der bestehenden Durchführungsbestimmungen zusammenzustellen, die weiterhin gültig sind, wenn die neuen Hygienevorschriften wirksam werden. Des Weiteren wird sie in Erwägung ziehen, gegebenenfalls die Aufhebung oder Änderung dieser Bestimmungen vorzuschlagen.

Die Kommission bestätigt, dass sie die Absicht hat, neue Vorschriften für Trichinen, die die Bestimmungen der Richtlinie 77/96/EWG ersetzen sollen, vorzuschlagen; der Vorschlag soll so zeitig erfolgen, dass die Vorschriften angenommen werden können, bevor die neuen Hygienevorschriften wirksam werden."

ERKLÄRUNG 54/04

Fischereierzeugnisse

"Die Kommission wird prüfen, ob eine Liste von Parametern für Alternativen zu der Behandlung von Fischereierzeugnissen durch Gefrieren bei einer Kerntemperatur von -20 °C über einen Zeitraum von 24 Stunden oder Erhitzen auf 60 °C erstellt werden könnte, die als ausreichend gelten, um Nematodenlarven zu vernichten; außerdem wird sie sich mit Kriterien befassen, anhand deren überprüft werden kann, ob dies mit den angewandten Behandlungsmethoden erreicht wird. Sie wird gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 55/04

Schadstoffe

"Der Rat ersucht die Kommission zu prüfen, ob harmonisierte Vorschriften für amtliche Kontrollen bzw. eine Überwachung des Vorkommens von Umweltschadstoffen in Lebensmitteln und für Maßnahmen im Falle der Nichteinhaltung der Gemeinschaftsanforderungen erforderlich sind, und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge zu unterbreiten."

Vorschlag für eine Verordnung mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs

ERKLÄRUNG 56/04

Artikel 1 - Geltungsbereich

"Nach Auffassung der Kommission gilt die Bestimmung, dass die Direktlieferung kleiner Mengen von Primärprodukten sowie von Geflügelfleisch und von Fleisch von Hasentieren durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an lokale Einzelhandelsunternehmen vom Geltungsbereich der Verordnung ausgenommen wird, wie in der Verordnung über Lebensmittelhygiene auch für die Primärproduktion, die zu solchen Lieferungen führt."

ERKLÄRUNG 57/04

Artikel 8 - Garantien bezüglich Salmonellen

"Die Kommission wird keine Maßnahmen vorschlagen, durch die das Gesundheitsschutzniveau, das durch die für Finnland und Schweden bei ihrem Beitritt zur Gemeinschaft vereinbarten zusätzlichen Garantien gewährleistet wird, reduziert würde."

ERKLÄRUNG 58/04

Artikel 11 Nummer 6 und Anhang III Abschnitt VII - Lebende Muscheln

"Der Rat und die Kommission heben hervor, wie wichtig die Anwendung einheitlicher Testmethoden für die Einhaltung der Grenzwerte für Marinebiotoxine in lebenden Muscheln ist. Sie halten fest, dass die bestehenden Anforderungen durch die Annahme der Verordnung nicht berührt werden; diese Anforderungen gelten weiter, bis im Wege des Ausschussverfahrens neue Anforderungen festgelegt sind."

ERKLÄRUNG 59/04

Artikel 11 Nummer 9 - Histamin

"Die Kommission erklärt, dass ihre Vorschläge für mikrobiologische Kriterien, an denen bereits gearbeitet wird, auch Vorschläge für Grenzwerte bezüglich Histamin in Fischereierzeugnissen enthalten werden."

ERKLÄRUNG 60/04

Anhang I - Begriffsbestimmungen

"UK begrüßt die Erklärung der Kommission, wonach diese neue wissenschaftliche Gutachten zu Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch einholen wird. Nach Auffassung von UK könnte die zum Zwecke dieser Verordnung verwendete Definition des Begriffs "Separatorenfleisch" in der Zwischenzeit Auslegungs- und Durchführungsprobleme zur Folge haben. Sollte dies der Fall sein, so erwartet UK, dass die Kommission im Ausschussverfahren zu einer Lösung gelangt."

ERKLÄRUNG 61/04

Anhang II Abschnitt III - Informationen zur Lebensmittelkette

"Die Kommission wird der Vorlage von Vorschlägen zu Informationen zur Lebensmittelkette Priorität einräumen, damit diese im Ausschussverfahren angenommen werden können, bevor die neuen Hygienevorschriften wirksam werden. Diese Vorschläge werden Leitlinien für standardisierte Meldungen beinhalten, die die Primärerzeuger ausfüllen und unterzeichnen könnten, anstatt ausführliche Auszüge aus ihren Aufzeichnungen vorzulegen. Die Kommission wird erörtern, ob es angebracht wäre, ein Standardformat oder Standardformate für derartige Meldungen für den innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 62/04

Anhang III Abschnitt I - Notschlachtung

"Die Kommission erklärt, dass sie sich in ihrem in Artikel 14 der Verordnung vorgesehenen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat über die bei der Durchführung der Verordnung gesammelten Erfahrungen insbesondere mit der Frage der Notschlachtung befassen wird. Gegebenenfalls wird sie dem Bericht geeignete Vorschläge beifügen."

ERKLÄRUNG 63/04

Anhang III Abschnitt IV - Fleisch von frei lebendem Wild

"Damit die mit der Verordnung angestrebte Verbesserung der Lebensmittelsicherheit und des Verbraucherschutzes erreicht werden kann, wird die Kommission die neuen Vorschriften über die Pflichten von ausgebildeten Jägern vorrangig prüfen. Die Kommission wird insbesondere die Bestimmungen prüfen, nach denen ausgebildete Jäger unter bestimmten Voraussetzungen entscheiden können, dass dem Wildverarbeitungsbetrieb nicht alle Eingeweide im Hinblick auf eine Fleischuntersuchung zugeleitet werden, und sie wird die Frage erörtern, ob je nach Jagdaufkommen strengere Kontrollvorschriften erforderlich sind. Sie wird gegebenenfalls Änderungen dieser Vorschriften vorschlagen."

ERKLÄRUNG 64/04

Anhang III Abschnitt V - Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch

"Die Kommission wird so bald wie möglich neue wissenschaftliche Gutachten zu Hackfleisch, Fleischzubereitungen und Separatorenfleisch einholen und gegebenenfalls Änderungen zu Anhang III Abschnitt V im Wege des Ausschussverfahrens vorschlagen. Sie wird ferner der Frage nachgehen, ob die Etikettierungsvorschriften entsprechend der für hygienerechtliche Zwecke festgelegten Definition von Separatorenfleisch geändert werden müssen."

ERKLÄRUNG 65/04

Anhang III Abschnitt VII - Lebende Muscheln

"Das Wiedereinsetzen lebender Muscheln in Wasser oder das Besprühen mit Wasser nach dem Verpacken für den Einzelhandel wird im Rahmen der Verordnung nicht gestattet sein. Die Kommission wird jedoch im Wege des Ausschussverfahrens eine gewisse Flexibilität vorschlagen, wenn nachgewiesen werden kann, dass Systeme, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, die Lebensmittelhygiene nicht beeinträchtigen."

ERKLÄRUNG 66/04

Anhang III Abschnitt VIII - Fischereierzeugnisse

"Die Kommission erklärt, dass sie bei ihrer Berichterstattung an das Europäische Parlament und den Rat gemäß Artikel 14 über die bei der Durchführung der Verordnung gesammelten Erfahrungen insbesondere auf die Frage der Ausnahmen von der Anforderung gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel III Teil D, dass bestimmte Fischereierzeugnisse eingefroren werden müssen, eingehen wird. Gegebenenfalls wird sie dem Bericht geeignete Vorschläge beifügen."

Die Kommission wird die Vorschriften zur Lagerung und Beförderung von Fischereierzeugnissen in gekühltem Wasser prüfen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 67/04

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nummer 3 Buchstabe b - Milch

"Die Kommission wird prüfen, ob in Bezug auf Käse mit einer Reifezeit von zwei Monaten oder mehr und in Bezug auf die Verwendung des Phosphatsetests bei Schaf- und Ziegenmilch neue wissenschaftliche Gutachten erforderlich sind."

ERKLÄRUNG 68/04

Anhang III Abschnitt IX Kapitel I Teil I Nummer 3 Buchstabe b - Milch

"UK ist nach wie vor nicht überzeugt, dass ein Verbot der Verwendung der Milch von Tieren, die auf Tuberkulose- oder Brucellosestests positiv reagiert haben, aus Gründen des Gesundheitsschutzes wissenschaftlich zu rechtfertigen ist. Die vorgeschlagenen Rechtsvorschriften zielen erklärtermaßen darauf ab, die Hygieneüberwachungen bei Lebensmitteln zu modernisieren und nur diejenigen beizubehalten, die für den Gesundheitsschutz von Nutzen sind. In dem vorliegenden Falle werden die betreffenden Erreger durch die Hitzebehandlung der Milch beseitigt."

ERKLÄRUNG 69/04

Anhang III Abschnitt X - Eier und Eiprodukte

"Die Kommission bestätigt, dass sie dem Rat bis 30. Juni 2003 gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1907/1990 (in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 5/2001) einen Bericht zusammen mit geeigneten Vorschlägen vorlegen wird. Dieser Bericht wird insbesondere die Beziehung zwischen dem Hygienerecht und den Vermarktungsvorschriften für Eier - auch hinsichtlich der Identitätskennzeichnung, der Zulassung von Betrieben und des Waschens von Eiern - betreffen. Die Kommission wird dem Rat ferner einen Bericht (gegebenenfalls mit Vorschlägen) über die etwaige Einräumung einer gewissen Flexibilität hinsichtlich der Frist für die Abgabe von Eiern an die Verbraucher und die Möglichkeit, diese Frist an die Lagertemperaturen zu knüpfen, vorlegen. Die Kommission wird gegebenenfalls ein wissenschaftliches Gutachten zu diesen Fragen einholen."

Die Kommission wird die Analysespezifikationen für Eiprodukte in Anhang III Abschnitt X Kapitel II Teil IV überprüfen und geeignete Vorschläge unterbreiten."

**Erklärungen zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr
bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs**

ERKLÄRUNG 70/04

Artikel 3 Absatz 7

"Die Kommission wird prüfen, wie die nationalen Listen der zugelassenen Betriebe im Internet zugänglich zu machen sind und in welchen Mindestabständen sie aktualisiert werden sollen; sie wird gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 70/04

Artikel 5 Absatz 6

"Der Rat bedauert, dass das Europäische Parlament das ausgewogene Paket von Änderungen, das der Rat ihm im Rahmen der informellen Gespräche zwischen den Organen vorgeschlagen hatte, nicht angenommen hat. Zum Zeichen seiner Kompromissbereitschaft ist der Rat jedoch bereit, die Abänderungen des Parlaments zu akzeptieren. Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der praktischen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 6 sowie des Anhangs I Abschnitt III Kapitel III Teil A zu untersuchen, so rasch wie möglich geeignete Vorschläge zur Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Tiere vorzulegen und zu klären, was unter einer international anerkannten Zertifizierung zu verstehen ist."

ERKLÄRUNG 72/04

Artikel 5 Absatz 6

"Der Rat bedauert, dass das Europäische Parlament das ausgewogene Paket von Änderungen, das der Rat ihm im Rahmen der informellen Gespräche zwischen den Organen vorgeschlagen hatte, nicht angenommen hat. Zum Zeichen seiner Kompromissbereitschaft ist der Rat jedoch bereit, die Abänderungen des Parlaments zu akzeptieren. Der Rat ersucht die Kommission, die Frage der praktischen Anwendung der Bestimmungen des Artikels 5 Absatz 6 sowie des Anhangs I Abschnitt III Kapitel III Teil A zu untersuchen, so rasch wie möglich geeignete Vorschläge zur Anwendung dieser Bestimmungen auf andere Tiere vorzulegen und zu klären, was unter einer international anerkannten Zertifizierung zu verstehen ist."

ERKLÄRUNG 73/04

Artikel 5 Absatz 6

"Schweden steht der Erweiterung des Arbeitsbereichs von betriebsinternen Hilfskräften, den dieser Vorschlag im Vergleich zur derzeitigen Lage beinhaltet, positiv gegenüber. Schweden bedauert jedoch, dass die betriebsinternen Hilfskräfte in Bezug auf den Aufgabenbereich nicht vollständig mit den amtlichen Hilfskräften gleichgestellt werden, obwohl für beide Kategorien die gleiche Ausbildung und Qualifikation verlangt werden und beide unter Aufsicht eines amtlichen Tierarztes arbeiten müssen. Schweden begrüßt außerdem die Möglichkeit einer Aktualisierung der gegenwärtigen Bestimmungen im Wege des Ausschussverfahrens und erwartet, dass die Kommission die Bestimmungen bald überarbeiten wird, um eine Ausdehnung der Regelung auf betriebsinterne Hilfskräfte zu ermöglichen, so dass diese den amtlichen Hilfskräften gleichgestellt werden."

ERKLÄRUNG 74/04

Artikel 15 Absatz 2

"Die Kommission bestätigt, dass Fabrik- und Gefrierschiffe immer unter dem Namen ihres Flaggenstaates aufgelistet werden, auch wenn ein anderer Staat die Kontrolle des betreffenden Schiffes gemäß Artikel 15 Absatz 2 Buchstabe b durchführt."

ERKLÄRUNG 75/04

Artikel 17 Absatz 6

"Die Kommission erklärt, dass sie immer, wenn sie die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit gemäß Artikel 17 Absatz 6 hört, darauf achten wird, dass dies ohne ungebührliche Verzögerung stattfindet."

ERKLÄRUNG 76

Artikel 21 - Überprüfungen

"Die Kommission erklärt, dass sie in ihrem Bericht an das Europäische Parlament und den Rat zur Überprüfung der im Rahmen der Durchführung der Verordnung gewonnenen Erfahrungen gemäß Artikel 21 insbesondere folgende Fragen behandeln wird:

- a) Schaffen unterschiedliche nationale Ansätze bei der Personalausstattung Probleme für die Lebensmittelsicherheit?
- b) Wäre es zweckdienlich, die Mindestanforderungen für die Ausbildung der amtlichen Hilfskräfte zu erhöhen?
- c) Wäre es angebracht, den Geltungsbereich der Vorschriften betreffend die Möglichkeit, Farmwild am Erzeugungsort zu schlachten, auszuweiten?

Die Kommission wird dem Bericht gegebenenfalls entsprechende Vorschläge beifügen.

ERKLÄRUNG 77/04

Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil A

Einseitige Erklärung Belgiens

In der Abänderung betreffend Anhang I Abschnitt III Kapitel IV A Nummer 6a des Entwurfs einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ist vorgesehen, dass die Mitgliedstaaten für eine bestimmte Kategorie amtlicher Tierärzte, insbesondere für Tierärzte auf Teilzeitbasis, eine Ausnahme in Bezug auf die beruflichen Anforderungen vorsehen können. Dies kann zu einer Erosion des allgemeinen Ausbildungsniveaus der amtlichen Tierärzte führen. Da sich dies auf die Qualität der amtlichen Überwachung auswirken kann, hält Belgien diese Abänderung für wenig zweckdienlich. Darüber enthält der Text keinerlei Definition der Begriffe "Tierärzte auf Teilzeitbasis" und "Kleinbetriebe", so dass ein großer Auslegungsspielraum entsteht. Ferner bedauert Belgien, dass mit der genannten Abänderung die Möglichkeit geschaffen wird, dass amtliche Fachassistenten eine spezifischere Ausbildung als Tierärzte auf Teilzeitbasis erhalten. Aus diesen Gründen ist Belgien nicht in der Lage, den Gemeinsamen Standpunkt mitzutragen.

ERKLÄRUNG 78/04

Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B

"Die Kommission wird prüfen, ob es machbar und wünschenswert wäre, Anhang I Abschnitt III Kapitel IV Teil B Nummer 8 auf Fälle auszuweiten, in denen amtliche Hilfskräfte sonstige Aufgaben im Bereich der Probenahme und Analyse ausführen; sie wird gegebenenfalls entsprechende Vorschläge unterbreiten."

ERKLÄRUNG 79/04

Anhang I Abschnitt IV Kapitel IX Teil A

"Die Kommission wird wissenschaftlichen Rat darüber einholen, ob bestimmte Regionen amtlich als frei von *Cysticercus* erklärt werden könnten, und sie wird gegebenenfalls die Annahme von Änderungen in Anhang I im Ausschussverfahren vorschlagen."

ERKLÄRUNG 80/04

Erhebung der Kosten für die amtliche Überwachung

"Der Rat und die Kommission bekräftigen, dass die Verordnung bis zur Annahme der Verordnung über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen nicht die Möglichkeit der Mitgliedstaaten beeinträchtigen wird, die mit der amtlichen Überwachung verbundenen Kosten gemäß der Richtlinie über Veterinärgebühren von den Lebensmittelunternehmern einzuziehen."

ERKLÄRUNG 81/04

Tierschutz

Schweden hält es für wichtig, dass alle zur Schlachtung eintreffenden Tiere von einem amtlichen Tierarzt begutachtet werden, der überprüft, dass die Tiere während des Transports nicht gelitten haben. Ferner ist Schweden der Ansicht, dass ein amtlicher Tierarzt auch während der Schlachtung anwesend sein sollte, unter anderem zur Überwachung des Tierschutzes bei der Betäubung und der Ausblutung. Der Forderung nach Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes kommt nicht zuletzt für die Wahrung des Vertrauens der Verbraucher in die korrekte Behandlung der Tiere bei der Produktion von Fleisch und Fleischerzeugnissen große Bedeutung zu. Nach Auffassung Schwedens sollte eine Ausnahme nur für kleine Schlachthöfe gelten, zu denen kurze Transportwege zurückgelegt werden."

ERKLÄRUNG 82/04

Verordnung über amtliche Lebens- und Futtermittelkontrollen

"Der Rat und die Kommission vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass zur Vermeidung von Überschneidungen die Annahme der Verordnung über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen zur Streichung der entsprechenden Bestimmungen in der Verordnung mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von zu menschlichem Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs führen sollte, sofern die allgemeineren Vorschriften denselben hohen Grad an Gesundheitsschutz bieten. Dies kann sich insbesondere auswirken auf die Bestimmungen über:

- die Zulassung von Betrieben einschließlich der bedingten Zulassung;
- die einzelstaatlichen Durchführungsmaßnahmen;
- die Garantien, die die zuständigen Behörden von Drittländern als Voraussetzung für die Ausfuhr von Lebensmitteln in die Gemeinschaft geben müssen;
- die amtliche Kontrolle der Einhaltung der mikrobiologischen Kriterien für Lebensmittel und die Lebensmittelerzeugung.

Darüber hinaus sind sich der Rat und die Kommission darin einig, dass der Termin für die Anwendung der Verordnung über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen so nahe wie möglich an dem Termin für die Anwendung der Verordnung mit spezifischen Vorschriften für die amtliche Überwachung von Erzeugnissen tierischen Ursprungs liegen sollte. ¹"

¹ Der Kommissionsvertreter hat einen Prüfungsvorbehalt zu dem letzten Satz dieser Erklärung.

ERKLÄRUNG 83/04

Erklärung des Rates

"Der Rat ersucht die Kommission, einen Vorschlag zur Harmonisierung der Umrechnungsfaktoren vorzulegen, nach denen das Lebendgewicht der Fänge vom Gewicht der verarbeiteten Fänge abgezogen ist. In der Zwischenzeit werden die Kontrolldienste die Umrechnungsfaktoren des Flaggenmitgliedstaats des kontrollierten Schiffs anwenden."

ERKLÄRUNG 84/04

Erklärung der Kommission

"Das Gebiet, auf das der Wiederauffüllungsplan für den nördlichen Seehecht anwendbar ist, überschneidet sich mit dem unter die Verordnung (EG) Nr. 1954/2003 des Rates vom 4. November 2003 zur Steuerung des Fischereiaufwands für bestimmte Fanggebiete und Fischereiressourcen der Gemeinschaft (Verordnung für die Westlichen Gewässer) fallenden Gebiet. In dieser Verordnung werden die Verpflichtungen zur Übermittlung, Aufzeichnung und Gegenkontrolle der Aufwandsdaten von Schiffen, die in den Westlichen Gewässern tätig sind, im Einzelnen festgelegt. Diese Verpflichtungen bestehen seit Inkrafttreten der Verordnung Nr. 685/95. Die Kommission ist daher der Auffassung, dass in den unter diese Verordnungen fallenden Gebieten keine alternativen Kontrollmaßnahmen gerechtfertigt sind.

Dagegen können die Mitgliedstaaten für den Teil des von dem Wiederauffüllungssplan für Seehecht erfassten Gebietes, das nicht unter die Verordnung für die Westlichen Gewässer fällt, andere Kontrollmaßnahmen einführen, um die Einhaltung der Meldeverpflichtungen gemäß Artikel 7 des Wiederauffüllungsplans für Seehecht sicherzustellen, wenn diese ebenso wirksam und transparent sind."

ERKLÄRUNG 85/04

Erklärung der Kommission:

"Die Kommission bedauert die Annahme einer Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 77/799/EWG über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten und indirekten Steuern auf der Grundlage der Artikel 93 und 94. Die Kommission bekräftigt ihre Auffassung, dass entsprechend ihrem ursprünglichen Vorschlag Artikel 95 des Vertrags die Rechtsgrundlage bilden sollte. Die Kommission weist darauf hin, dass das Hauptziel der Richtlinie nicht in der Harmonisierung steuerlicher Bestimmungen besteht, sondern darin, den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten zu regeln. Die Kommission behält sich das Recht vor, die Maßnahmen einzuleiten, die sie in diesem Zusammenhang für angemessen hält."

ERKLÄRUNG 86/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass eine Mehrheit der Delegationen der Mitgliedstaaten mehr Flexibilität bei der Anwendung der Imkereiprogramme wünscht.

Die Kommission sagt zu, dass sie die Flexibilität bei der Durchführung der Programme noch über das derzeit für die Ausgabenplanung vorhandene Maß an Flexibilität hinaus erhöhen wird. Hierzu wird sie vorschlagen, dass es den Mitgliedstaaten gestattet ist, unter bestimmten Bedingungen die in den Programmen vorgesehenen Maßnahmen zu ändern, sofern diese Änderungen innerhalb des Anwendungsbereichs der Maßnahmen gemäß Artikel 2 des Verordnungsvorschlags vorgenommen werden.

Diese höhere Flexibilität wird nach dem Verwaltungsausschussverfahren in die Verordnung zur Durchführung der Verordnung des Rates aufgenommen.

ERKLÄRUNG 87/04

Erklärung der deutschen Delegation

"Die Finanzierung des Gemeinschaftsprogramms zur Erhaltung, Charakterisierung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft muss im Rahmen der jeweils geltenden Finanziellen Vorausschau sichergestellt sein. Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die Finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt. Wegen des engen Zuschnitts der Rubrik 3 des Gemeinschaftshaushalts muss gewährleistet sein, dass die jeweils geltende Finanzielle Vorausschau unter Berücksichtigung der bereits bestehenden und noch zu beschließenden Programme sowie einer Sicherheitsmarge unterhalb der Obergrenze der Rubrik 3 eingehalten wird."

ERKLÄRUNG 88/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission hat den Antrag Maltas auf Überprüfung der in Artikel 8a Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 3 genannten Zahlen bezüglich des Gesamtfischereiaufwands für Fischereifahrzeuge mit einer Länge über alles von weniger als 12 m und der "Referenzfangkapazität" für Trawler mit einer Länge über alles von 24 m oder weniger zur Kenntnis genommen.

Die Kommission sagt eine Prüfung der von den maltesischen Behörden vorzulegenden detaillierten Begründung für diese Überprüfung zu. Sie wird, soweit angebracht, dem Rat einen Vorschlag für eine Änderung dieser Verordnung unterbreiten."

ERKLÄRUNG 89/04

Erklärungen der Kommission zu Artikel 9

"Im Rahmen der bevorstehenden Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 wird die Kommission die geltenden Sperrzeiten für den Einsatz von Fanggeräten in der Ostsee mit dem Ziel überprüfen, die Umstellung von der Treibnetzfischerei auf die Fischerei mit anderen Fanggeräten, mit denen sich Walbeifänge weitestgehend verhindern lassen, zu erleichtern."

ERKLÄRUNG 90/04

Erklärung der Kommission zur FIAF-Kofinanzierung

"Die Kommission erklärt, dass sie in Erwägung ziehen wird, im Rahmen ihres noch ausstehenden Vorschlags zur Änderung der FIAF-Verordnung für die Mitgliedstaaten eine Möglichkeit zur Förderung der Anschaffung von akustischen Signalgebern vorzusehen, und zwar entsprechend den für die Jahre 2005 und 2006 eingegangenen Mittelbindungen.

In ihrem Vorschlag für die finanzielle Vorausschau für die Zeit nach 2006 in Bezug auf den Fischereisektor wird die Kommission prüfen, ob weitere Möglichkeiten für eine Kofinanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung umweltfreundlicher Fangmethoden durch die Gemeinschaft vorgesehen werden können."

ERKLÄRUNG 91/04

"Die Kommission bestätigt, dass die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung im Bereich der Walbeifänge zur Ausarbeitung und Durchführung von Beobachterprogrammen mit Beobachtern an Bord vorsehen können, dass die mit diesen Beobachterprogrammen verbundenen Kosten von jeglicher Organisation oder jeglichem Wirtschaftsbeteiligten, einschließlich des Eigentümers des Fischereifahrzeugs oder der betreffenden Agenten, zu übernehmen sind."

ERKLÄRUNG 92/04

Erklärung Italiens

"Die italienische Delegation betont, dass sie vorbehaltlos Maßnahmen unterstützt, deren Ziel es ist, die Walbeifänge in der gemeinschaftlichen Fischerei zu reduzieren.

Die italienische Delegation hat den vom Vorsitz vorgelegten Kompromisstext einzig und allein aus dem Grund abgelehnt, dass die Programme, die Beobachter an Bord vorsehen, im Mittelmeer früher als in anderen Fischereizonen eingeleitet werden sollen. Diese Entscheidung stützt sich nicht auf eine stichhaltige wissenschaftliche Begründung, und dies umso weniger, als der Einsatz von Treibnetzen, die das wichtigste Fanggerät beim Walfang sind, im Mittelmeer ohnehin bereits verboten ist."

ERKLÄRUNG 93/04

Erklärung Spaniens

"Die spanische Delegation unterstützt die Einführung von Maßnahmen, die darauf ausgerichtet sind, Walbeifänge in der Fischerei der Gemeinschaft zu verringern.

Dennoch stimmt sie gegen den Kompromiss des Vorsitzes, da dieser den obligatorischen Einsatz von akustischen Signalgebern im Gebiet VIId zu einem späteren Zeitpunkt vorsieht als in anderen Gebieten, ohne dass dafür eine wissenschaftliche Begründung vorläge, und das endgültige Verbot von Treibnetzen in der Ostsee aufschiebt, obwohl diese Fangart für den Großteil der Walbeifänge verantwortlich ist."

ERKLÄRUNG 94/04

Erklärung Estlands und Lettlands zum Überwachungsprogramm mit Beobachtern an Bord

Estland und Lettland sind der Auffassung, dass das Überwachungsprogramm mit Beobachtern an Bord und die Beobachterregelung im Sinne von Artikel 4 und Anhang III der Verordnung des Rates zur Festlegung von Maßnahmen gegen Walbeifänge in der Fischerei und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 88/98 (Dok. 7825/04 und 7725/04) keine Anwendung auf Fischereifahrzeuge finden sollte, die mit Schleppnetzen oder stationären Kiemennetzen (Maschenöffnung von mindestens 80 mm) in den Untergebieten 26, 28, 29 und 32 des ICES-Bereichs III d in der Ostsee fischen.

Der Standpunkt der Delegationen stützt sich auf im Jahr 2003 vom Beratenden Ausschuss für Ökosysteme (Ecosystem Advisory Commission) des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) durchgeführte wissenschaftliche Beobachtungen von Schweinswalen und auf Daten aus dem Abkommen zur Erhaltung der Kleinwale in der Nord- und Ostsee (ASCOBANS).

Laut ICES-Angaben werden Wale nur sehr selten in den östlichen und nördlichen Gewässern der Ostsee angetroffen. Aufgrund der vorgenannten Erkenntnisse sind Estland und Lettland zu der Überzeugung gelangt, dass das vorgesehene Überwachungsprogramm mit Beobachtern an Bord in den östlichen und nördlichen Gewässern der Ostsee weder gerechtfertigt noch angemessen ist. Stattdessen wäre es zweckmäßiger, in den Fischereilogbüchern aufgezeichnete Daten zu erfassen sowie auf internationaler Ebene unmittelbare wissenschaftliche Bewertungen vorzunehmen.

ERKLÄRUNG 95/04

Erklärung Lettlands und Polens einer Ausgleichsregelung für die Einstellung der Treibnetzfischerei in der Ostsee

"Da alternative Fanggeräte für den Lachsfang teuer sind und sich als Ersatz für Treibnetze praktisch nicht eignen, sollten von der Europäischen Kommission über den FIAF-Rahmen hinaus zusätzliche Mittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden, um den Fischern einen Ausgleich für die Einstellung der früheren Treibnetzfischerei zu gewähren."

ERKLÄRUNG 96/04

Erklärung Portugals zu Artikel 9 Absatz 5

"Portugal ist der Auffassung, dass für den Fall einer größeren Gasversorgungsunterbrechung folgendes Verfahren angewandt werden sollte:

1. Die Kommission sollte die Situation dringend (in der Regel binnen acht Tagen) bewerten.
2. Nach Konsultationen mit der Koordinierungsgruppe "Erdgas" binnen acht Tagen sollte die Kommission dem Rat gegebenenfalls die nötigen Vorschläge unterbreiten.
3. Der Rat sollte unverzüglich eine Tagung zu diesem Thema einberufen und entsprechend vorbereiten."

ERKLÄRUNG 97/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Rat den Kompromisstext betreffend den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Erdgasversorgung einstimmig gebilligt hat.

Der Rat hat als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie Artikel 100 Absatz 1 festgelegt. Das Parlament hat diesen Ansatz gebilligt. Die Kommission bleibt bei der Auffassung, dass Artikel 95, den sie ihrem ursprünglichen Vorschlag zugrunde gelegt hat, die geeignete Rechtsgrundlage für die Richtlinie ist.

Ferner hatte die Kommission die Verpflichtung zur Festlegung von nationalen Mindestzielen für Gasvorräte vorgeschlagen. Der Rat sieht hingegen nur freiwillig festgelegte Ziele vor.

Die Kommission behält sich ihren Standpunkt zu diesen Fragen vor, einschließlich des Rechts, geeignete rechtliche Maßnahmen zu ergreifen."

ERKLÄRUNG 98/04

Erklärung des Rates zu Anhang IV

"Der Rat erkennt an, dass die Umsetzung der Richtlinie 85/73/EWG in innerstaatliches Recht bis zum 1. Mai 2004 den beitretenden Ländern Probleme bereitet, da dieser Text insbesondere hinsichtlich der Höhe der Gebühren grundlegend geändert wird.

Der Rat weist darauf hin, dass diese Länder zumindest den in der Richtlinie 85/73/EWG enthaltenen allgemeinen Grundsatz, d.h. die Deckung der Kosten der tierärztlichen Kontrolle durch die Erhebung einer Gebühr, in ihr nationales Recht umsetzen müssen.

Was die Höhe der Gebühren für die für den Binnenmarkt bestimmten Erzeugnisse anbelangt, so fordert der Rat die Kommission auf, nach Artikel 57 des Beitrittsvertrags Übergangsmaßnahmen auf die Bewerberländer anzuwenden."

ERKLÄRUNG 99/04

Erklärung des Rates zu Artikel 41

Der Rat fordert die Kommission auf zu untersuchen, ob es für einen Mitgliedstaat möglich ist, die Informationen, die der Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1082/2003 übermittelt werden müssen, und jene, die nach Artikel 41 vorgelegt werden müssen, miteinander zu verknüpfen.

ERKLÄRUNG 100/04

Erklärung der Kommission zu Artikel 55

"Die Kommission ist der Auffassung, dass die Wirkung der Kontrollen bei Lebens- und Futtermittelunternehmen durch die Anwendung strafrechtlicher Sanktionen verstärkt würde. Sie teilt nicht die Auffassung des Parlaments (und des Rates), wonach Artikel 55 Absätze 2 und 3 die dritte Säule betreffen. Außerdem weist sie darauf hin, dass diese Frage bereits (in einem anderen Fall) dem Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt worden ist. Daher ist sie auch angesichts des allgemeinen politischen Kontexts dieses Verfahrens bereit, Artikel 55 Absätze 2 und 3 dieses Vorschlags zurückzuziehen, bis eine Entscheidung des Gerichtshofs in dieser Frage vorliegt, und behält sich vor, erneut Bestimmungen über strafrechtliche Sanktionen in diesem Bereich vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 101/04

Erklärung Belgiens zu Artikel 27

"Belgien ist bezüglich der Finanzierung der Auffassung, dass der im Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit festgelegte Grundsatz, wonach die Kosten im Zusammenhang mit der Ausführung der amtlichen Kontrollen von allen Unternehmen in sämtlichen Bereichen der Nahrungsmittelkette getragen werden müssen, in der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über amtliche Lebensmittel- und Futtermittelkontrollen verankert werden muss, um auch auf die bestmögliche Transparenz und Einheitlichkeit hinzuwirken."

ERKLÄRUNG 102/04

Erklärung der italienischen Delegation zu Artikel 27

"Die italienische Delegation ist der Auffassung, dass dieser Artikel es jedem Mitgliedstaat gestatten muss, den einzelnen Betrieben, die ein wirksames System der Selbstkontrolle anwenden und die strukturellen und funktionalen Anforderungen erfüllen und so die Ausführung der amtlichen Kontrollen erleichtern, eine Reduzierung der Mindestbeträge nach Anhang IV Abschnitt B bis zur Höhe der in dem jeweiligen Betrieb tatsächlich entstandenen tierärztlichen Kosten zu gewähren."

ERKLÄRUNG 103/04

Erklärung der Kommission zu den Artikeln 42 und 44

"Die Kommission wird dem Ständigen Ausschuss die in Artikel 43 und Artikel 44 Absatz 2 genannten Leitlinien fristgemäß vorlegen, um die Erfüllung des Erfordernisses der Erstellung mehrjähriger nationaler Kontrollpläne (Artikel 41) und der Jahresberichte (Artikel 44) unter Berücksichtigung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der Tiergesundheit und des Tier-schutzes zu erleichtern."

ERKLÄRUNG 104/04

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass diese Verordnung erst anwendbar wird, wenn alle Anhänge fertig gestellt sind und die Durchführungsverordnung angenommen ist, und kommen überein, dass folgende Einträge bzw. Bestimmungen in die Anhänge und in die Durchführungsverordnung aufzunehmen sind:

1. Anhang XI (zu Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 70 Absatz 2 Buchstabe c)

In Anbetracht der besonderen Situation, die nach österreichischem und deutschem Recht für beitragsunabhängige Sonderleistungen in bar besteht, deren räumlicher Anwendungsbereich auf einen Teil ihres Gebiets beschränkt ist und die gegenwärtig nach Artikel 4 Absatz 2b der Verordnung (EWG) 1408/71 ausgeschlossen sind, sind folgende Einträge in Anhang XI der Verordnung einzufügen:

"ÖSTERREICH"

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Leistungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Bundesländer Behinderten und pflegebedürftigen Personen gewährt werden.

"DEUTSCHLAND"

Diese Verordnung findet keine Anwendung auf Leistungen, die aufgrund der Rechtsvorschriften der Länder Behinderten, insbesondere Blinden, gewährt werden.

2. Durchführungsverordnung und Anhang XI (zu den Artikeln 5 und 6)

Durch besondere Vorschriften, die im Rahmen der Durchführungsverordnung erstellt werden müssen, wird angestrebt, dass sowohl der Grundsatz der Gleichstellung von Sachverhalten und Ereignissen keine kumulierende Wirkung in den Rechtsvorschriften von zwei oder mehr Mitgliedstaaten auslöst, als auch dass die Vorrangsregelungen, die im bestehenden Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 bereits formuliert sind und die auch in die neue Durchführungsverordnung aufgenommen werden, analog ergänzt werden.

In den Fällen, in denen aufgrund der spezifischen Merkmale der innerstaatlichen Rechtsvorschriften eindeutig feststeht, dass eine uneingeschränkte Anwendung des Grundsatzes der Gleichstellung von Sachverhalten und Ereignissen zu objektiv nicht gerechtfertigten Ergebnissen führen könnte, werden die betroffenen Mitgliedstaaten einen entsprechenden Zusatz in Anhang XI anstreben, der im Lichte des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine spezifische Koordinierung garantiert.

3. Durchführungsverordnung (zu den Artikeln 24 bis 26 und Artikel 35)

Es muss für eine ausgewogene Aufteilung der Aufwendungen für Sachleistungen für Rentner und Familienangehörige zwischen den Mitgliedstaaten gesorgt werden. Erfolgt die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen für Rentner und Familienangehörige zwischen den Staaten - gemäß den Artikeln 24 bis 26 des Textes - auf der Grundlage eines Pauschalbetrags, so macht der Pauschalbetrag 85 % der durchschnittlichen jährlichen Aufwendungen für Sachleistungen für Rentner und Familienangehörige im Wohnstaat aus. Es wird davon ausgegangen, dass die verbleibenden 15 % die Aufwendungen für Sachleistungen für Rentner und Familienangehörige betreffen, die während ihres Aufenthalts in einem anderen Mitgliedstaat als ihrem Wohnstaat in medizinischer Hinsicht notwendig werden. Um zu vermeiden, dass Mitgliedstaaten, die sich für die Möglichkeit gemäß Artikel 27 Absatz 2 entschieden haben und in Anhang IV aufgeführt

werden, im Vergleich zu Mitgliedstaaten, die sich nicht dafür entschieden haben, zu stark belastet werden, erstatten die in Anhang IV aufgeführten Staaten dem Wohnstaat des Rentners oder seiner Familienangehörigen lediglich eine geringere Pauschale in Höhe von 80 % der Aufwendungen.

Diese Voraussetzungen haben in den Bestimmungen über die Erstattung der Aufwendungen für Sachleistungen für Rentner und Familienangehörige, die in der Durchführungsverordnung festzuschreiben sind, ihren Niederschlag zu finden.

Die Durchführungsverordnung muss ferner sicherstellen, dass ein Mitgliedstaat, der jährliche Durchschnittskosten berechnet, anderen Mitgliedstaaten nicht Doppelzahlungen auferlegt.

4. Durchführungsverordnung (zu Artikel 27 Absatz 5)

Im Zusammenhang mit den Besorgnissen Irlands, Deutschlands und der Niederlande über die verwaltungstechnischen und möglicherweise finanziellen Folgewirkungen des Artikels 27 Absatz 5 bedarf es einer befriedigenden Lösung in der Durchführungsverordnung, damit Probleme im Zusammenhang mit Doppelzahlungen und bei der Kostenkontrolle vermieden werden.

5. Durchführungsverordnung (zu Artikel 30)

Die Anwendung von Artikel 5 in Bezug auf Artikel 30 wird in der Durchführungsverordnung behandelt.

6. **Anhang XI (zu Artikel 34)**

Der folgende Passus wird in Anhang XI aufgenommen:

"b) Bei der Anwendung von Artikel 34 machen die Niederlande eine Aufstellung der geschätzten Beträge, die den tatsächlich entstandenen Ausgaben möglichst nahe kommen."

7. **Anhang XI (zu Artikel 46)**

Der folgende, das Vereinigte Königreich betreffende Eintrag ist in Anhang XI der Verordnung einzufügen:

"Soweit Artikel 46 Anwendung findet, berücksichtigt das Vereinigte Königreich im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Abschnitt 30A Absatz 5 des Gesetzes über die Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit 1992 (Social Security Contributions and Benefits Act 1992) alle Zeiten, in denen die betreffenden Personen für die betreffende Arbeitsunfähigkeit folgende Leistungen erhalten haben:

- i) Geldleistungen bei Krankheit oder anstelle dieser Leistungen Lohn- und Gehaltszahlungen*
- ii) Leistungen im Sinne der Kapitel 4 und 5 für die im Anschluss an die Arbeitsunfähigkeit eingetretene Invalidität nach den Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats, und zwar so, als handele es sich dabei um Zeiten, in denen Leistungen wegen kurzfristiger Arbeitsunfähigkeit nach Abschnitt 30A Absätze 1 bis 4 des Gesetzes über die Beiträge und Leistungen der sozialen Sicherheit 1992 (Social Security Contributions and Benefits Act 1992) gezahlt wurden."*

Der folgende, Irland betreffende Eintrag ist in Anhang XI einzufügen:

"Soweit Artikel 46 Anwendung findet, berücksichtigt Irland im Falle von Personen, die aufgrund einer Arbeitsunfähigkeit invalide werden, während sie den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaats unterliegen, bei der Anwendung von Abschnitt 95 Absatz 1 Buchstabe a des (konsolidierten) Gesetzes über den sozialen Schutz 1993 (Social Welfare (Consolidation) Act 1993) alle Zeiten, in denen die betreffenden Personen wegen der im Anschluss an diese Arbeitsunfähigkeit eingetretenen Invalidität nach irischem Recht als arbeitsunfähig betrachtet wurden."

8. Durchführungsverordnung (zu Artikel 50)

Aufgrund des allgemeinen Interesses an der Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens zur einheitlichen Anwendung dieses Artikels in Bezug auf das Datum, das bei jedem betroffenen Träger als Datum der Einreichung des Antrags gelten soll, wurde in Bezug auf jene "außergewöhnlichen" Fälle, in denen die betreffende Person bei der Einreichung des ursprünglichen Antrags keinerlei Angaben über Versicherungs- und/oder Wohnzeiten macht, die nach den Rechtsvorschriften eines bestimmten Mitgliedstaates zurückgelegt worden sind, und erst zu einem späteren Zeitpunkt vollständige Informationen über ihren Versicherungsverlauf vorlegt (zweiter Antrag oder tatsächliche Einreichung des ursprünglichen Antrags, die manchmal sehr spät erfolgt), vereinbart, dass die Frage der administrativen und wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen rückwirkenden - "aufgeschobenen" - Beteiligung der betroffenen Träger sowohl für diese Träger als auch für den Ad-hoc-Antragsteller im Rahmen einer umfassenden im Kontext der Durchführungsverordnung zu formulierenden Bestimmung allgemeiner Art behandelt wird, in der die gesamten gegenseitigen Rechte und Pflichten sowohl des Versicherten als auch der beteiligten Träger ausdrücklich und umfassend festgelegt werden.

Angesichts der Grundsätze der Gleichstellung und der Wirksamkeit zum Zweck der Erreichung der Ziele von Artikel 42 des Vertrags (auf dem Artikel 50 beruht) und

insoweit als solch ein aufgeschobener - d.h. nachträglich wirksamer - Antrag dem ausdrücklichen Wunsch auf Aufschiebung der Gewährung der Leistungen (absichtliche Unterlassung) gleichgestellt werden kann, sollte in besonderen Bestimmungen an erster Stelle ausdrücklich festgelegt werden, dass für diese Gleichstellung die einschlägigen Rechtsvorschriften gelten, deren Bestimmungen über die rückwirkende Wirkung eines Antrags günstiger sind als die der Durchführungsverordnung, und dass die betroffene Person zweitens den ursprünglichen Antrag zwar auf einem Formular eingereicht hat, in dem eindeutig detaillierte Angaben über die Versicherungs-, Beschäftigungs- oder Wohnzeiten im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates verlangt werden, und über die Folgen möglicher fehlender Angaben informiert wurde, dass sie jedoch entweder keine Angaben oder nur negative Angaben in den entsprechenden Abschnitten des Dokuments gemacht hat.

9. Anhang XI (zu Artikel 51)

Der folgende, Dänemark betreffende Eintrag ist in Anhang XI einzufügen:

- "1. Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 6 der Verordnung haben Personen, die nicht in einem oder mehreren Mitgliedstaaten erwerbstätig waren, nur dann Anspruch auf eine dänische Sozialrente, wenn sie vorbehaltlich der in den dänischen Rechtsvorschriften festgelegten Altersgrenzen seit mindestens drei Jahren in Dänemark ihren ständigen Aufenthalt haben oder zu einem früheren Zeitpunkt mindestens drei Jahre lang hatten. Vorbehaltlich Artikel 4 gilt Artikel 7 nicht für eine dänische Sozialrente, auf die diese Personen einen Anspruch erworben haben.*
- 2. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für den Anspruch auf eine dänische Sozialrente von Familienangehörigen von Personen, die in Dänemark erwerbstätig sind oder waren oder von Studenten und deren Familienangehörigen."*

10. Anhang XI (zu Artikel 52)

Es wurde vereinbart, die von Schweden im Zusammenhang mit Artikel 52 aufgeworfene Frage zunächst von der Verwaltungskommission prüfen zu lassen und - sollte in diesem Rahmen keine geeignete Lösung gefunden werden - das Problem durch einen Eintrag "SCHWEDEN" in Anhang XI zu lösen.

11. Anhang XI (zu Artikel 54)

Der folgende, Finnland betreffende Eintrag ist in Anhang XI der Verordnung einzufügen:

"Zum Zweck der Feststellung der Anspruchsberechtigung und der Berechnung des Betrags der staatlichen finnischen Rente nach Artikel 52 bis 54 werden Rentenansprüche, die nach den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates erworben wurden, genauso behandelt wie Rentenansprüche, die nach finnischen Rechtsvorschriften erworben wurden."

12. Durchführungsverordnung (zu Artikel 56)

Für die Berechnung von Leistungen oder Teilen von Leistungen, die ausschließlich über ein kapitalgedecktes Altersversorgungssystem finanziert werden, wird nur das in dieser Hinsicht im Rahmen eines solchen Systems angesparte Kapital berücksichtigt. Ob zu diesem Zweck eine ausdrückliche Bestimmung in die Durchführungsverordnung aufgenommen werden muss, wird vom Fortgang der laufenden Beratungen über diese Frage abhängen.

13. Anhang XI (zu Artikel 60)

Die bestehenden Einträge in Anhang VI betreffend Sondersysteme für Beamte werden von Spanien aufrechterhalten und in Anhang XI aufgenommen.

14. Anhang XI (zu Artikel 62 Absatz 1)

Irland hob hervor, dass eine Zustimmung zu diesem Absatz dem Ergebnis der Erörterung des Anhangs XI nicht vorgreifen darf.

15. Durchführungsverordnung (zu Artikel 87 Absatz 8)

Bestimmungen über die Angaben, die von der betreffenden Person oder dem nach der neuen Verordnung zuständigen Träger dem früher zuständigen Träger mitzuteilen sind, werden in die Durchführungsverordnung aufgenommen.

Der Rat und die Kommission halten ferner Folgendes fest:

16. Internationale Abkommen (zu Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 65 Absätze 6 und 7)

Die Zustimmung Portugals zu Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe c und Artikel 65 Absätze 6 und 7 erfolgt unbeschadet des Antrags Portugals auf eine faire Behandlung bei der Aufteilung der Kosten zwischen Portugal und anderen, nicht der Europäischen Union angehörende Staaten im Zusammenhang mit den Übereinkünften, die nach der Annahme der neuen Verordnung ausgehandelt werden.

Der Rat und die Kommission stimmen ferner darin überein, dass die folgenden Artikel wie folgt auszulegen sind:

17. zu Artikel 20 Absatz 2

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 20 Absatz 2 möchte Irland deutlich machen, dass zusätzlich zu dem in Artikel 20 Absatz 2 genannten Kriterium des "ärztlich vertretbaren Zeitraums" von den zuständigen irischen Trägern innerstaatliche Kriterien angewandt werden können, wenn die Überweisung von Patienten in einen anderen Mitgliedstaat im Rahmen der Verordnung erwogen wird. Irland ist jedoch voll und ganz damit einverstanden, dass die Anwendung solcher zusätzlicher innerstaatlicher Kriterien im Einklang mit den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts erfolgen muss.

18. zu Artikel 35 Absatz 2

Es steht jedem Mitgliedstaat frei, als Gläubiger zu entscheiden, ob sich seine Rechts- und Verwaltungsstruktur für eine Erstattung auf der Grundlage der tatsächlichen Aufwendungen eignet. Diese Entscheidung gilt gegenüber allen Mitgliedstaaten, es sei denn, es wurden gemäß Absatz 3 andere Erstattungsmethoden gegenseitig vereinbart.

19. zu Artikel 84 Absatz 2

Artikel 84 Absatz 2 wird nicht dahingehend ausgelegt, dass ein Mitgliedstaat verpflichtet ist, mehr als das zu tun, was nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Verfahren vorgeschrieben oder zulässig ist."

ERKLÄRUNG 105/04

Erklärung des Rates

"Der Rat geht davon aus, dass bestimmte Gruppen von Wanderarbeitnehmern und insbesondere Grenzgänger ein besonderes Interesse sowohl an Steuer- als auch an Sozialversicherungsregelungen haben. Er erkennt an, dass es in der vorliegenden Verordnung allein um die Koordinierung der Sozialversicherung geht. Er erkennt ferner an, dass die Steuern in erster Linie Angelegenheit der einzelnen Mitgliedstaaten sind, wobei Fragen der Koordinierung durch Doppelbesteuerungsabkommen geregelt werden. Er stellt fest, dass Doppelbesteuerungsabkommen eine wichtige Rolle spielen und begrüßt die Bemühungen einiger Mitglied-Staaten, die Besteuerung durch entsprechende Abkommen zu koordinieren. Der Rat ruft dazu auf, diese Regelungen besser bekannt zu machen."

ERKLÄRUNG 106/04

Erklärung der Kommission

"Nach Auffassung der Kommission erfordert ein wirksamer Schutz gegen Nachahmung und unerlaubte Vervielfältigung strafrechtliche Sanktionen zur Ahndung schwerer Verstöße, die vorsätzlich und zu kommerziellen Zwecken begangen wurden. Ferner ist die Kommission der Ansicht, dass solche Maßnahmen gemäß Artikel 20 des ursprünglichen Kommissionsvorschlags im Rahmen der Befugnisse angenommen werden können, die zur Verwirklichung der in Artikel 95 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft dargelegten Ziele erteilt wurden, wenn die Maßnahmen zur Erreichung eines Gemeinschaftsziels erforderlich sind. Folglich wird die Kommission die Möglichkeit prüfen, zu gegebener Zeit weitere Maßnahmen zur Einführung strafrechtlicher Sanktionen in diesem Bereich vorzuschlagen."

ERKLÄRUNG 107/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission erinnert an ihre Mitteilung vom Dezember 2002 über Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen und an ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung einer Europäischen Eisenbahnagentur. Die Kommission ist in Übereinstimmung mit der Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 2004 zu der vorgenannten Mitteilung der Auffassung, dass ein Verwaltungsrat in kleiner Besetzung, dessen Mitglieder von der Exekutive der Gemeinschaft ernannt werden, ein besseres Funktionieren der Agentur in einer erweiterten EU gewährleisten würde. In diesem Zusammenhang erwartet die Kommission die Antwort des Rates auf ihre Mitteilung über Rahmenbedingungen für Regulierungsagenturen. Die Kommission bestätigt ihre Absicht, gegebenenfalls einen Vorschlag über Rahmenbedingungen für die europäischen Regulierungsagenturen zu unterbreiten, der auch die Zusammensetzung des Verwaltungsrats behandeln wird."

ERKLÄRUNG 108/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass im Rat Einstimmigkeit darüber herrscht, als Rechtsgrundlage anstelle der von der Kommission vorgeschlagenen Artikel 95 Absatz 1 und Artikel 175 Absatz 1 des Vertrags nur Artikel 175 Absatz 1 vorzusehen.

Die Kommission vertritt die Auffassung, dass Artikel 175 Absatz 1 als alleinige Rechtsgrundlage für diesen Rechtsakt nicht ausreichend ist, da dieser eindeutig Bestimmungen betreffend das Funktionieren des Binnenmarktes enthält und sich daher auch auf Artikel 95 stützen sollte.

Die Kommission muss sich angesichts dessen ihren Standpunkt in dieser Frage und auch das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt geeignete Maßnahmen zu treffen, vorbehalten."

ERKLÄRUNG 109/04

Gemeinsame Erklärung des Vereinigten Königreichs und Deutschlands anlässlich der Annahme der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten

Wegen der besonderen Wichtigkeit und Dringlichkeit, Maßnahmen im Hinblick auf die Entschädigung von Opfern von Straftaten auf Europäischer Ebene vorzunehmen, können die Bundesrepublik Deutschland und das Vereinigte Königreich Artikel 308 des EG-Vertrages als Rechtsgrundlage für diese Richtlinie akzeptieren. Die Annahme dieser Richtlinie stellt keinen Präzedenzfall für die künftige Anwendung dieses Artikels dar.

ERKLÄRUNG 110/04

Erklärung Maltas und der Slowakei

"Malta und die Slowakei schließen sich der gemeinsamen einseitigen Erklärung des Vereinigten Königreichs und Deutschlands über die Verwendung von Artikel 308 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft als Rechtsgrundlage für die Annahme der Richtlinie zur Entschädigung der Opfer von Straftaten an."

ERKLÄRUNG 111/04

Erklärung Deutschlands

"Deutschland erklärt anlässlich der Annahme des Entwurfs für eine Verordnung des Rates (vgl. 7575/04 SIRIS 42 SCHENGEN 3 COMIX 198 OC 245):

Deutschland begrüßt das Zustandekommen der Einigung über die auf die Initiative Spaniens zurückgehende Verordnung zum SIS. Deutschland hält weiter daran fest, dass für die Behörden, die Aufenthaltstitel für Drittausländer ausstellen, der Zugriff auf die Daten zu Ausländern nach Artikel 95 SDÜ erforderlich ist. Deutschland geht davon aus, dass über diese Frage unter den Mitgliedsstaaten im Rahmen der weiteren Beratungen zur Fortentwicklung des SIS kurzfristig Konsens erzielt werden wird und regt die Erteilung eines konkreten Arbeitsauftrages an die zuständige Arbeitsgruppe an.

und erklärt anlässlich der anstehenden Annahme des Entwurfs für einen Beschluss des Rates (vgl. 10054/03 SIRIS 48 SCHENGEN 5 OC 343 COMIX 351):

Deutschland weist darauf hin, dass die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen bei ihrer Tätigkeit für Eurojust nicht dem nationalen Recht, sondern ausschließlich dem Eurojust-Beschluss unterliegen. Die technischen Voraussetzungen für den Zugriff nationaler Mitglieder von Eurojust auf das SIS sind deshalb durch den Rat zu regeln. Deutschland regt an, ein technisches Zugriffsmodell zu entwickeln, das dem für die partielle Teilnahme von UK und IRL am SIS gewählten ähnelt.

Ferner macht Deutschland darauf aufmerksam, dass aufgrund der unterschiedlichen Fassungen von Artikel 101A Abs. 1 und Artikel 101B Abs. 1, wonach lediglich für Europol das Recht vorgesehen werden soll, im SIS gespeicherte Daten "unmittelbar" abzurufen, nicht der Schluss gezogen werden kann, dass für Eurojust (für die nationalen Mitglieder von Eurojust und die sie unterstützenden Personen) kein unmittelbarer Zugriff vorgesehen werden darf.

Deutschland begrüßt das Zustandekommen der Einigung über den auf die Initiative Spaniens zum SIS zurückgehenden Beschluss und hält weiter daran fest, dass für Eurojust der Zugriff auf die Daten nach Artikel 100 SDÜ dringend erforderlich ist. Deutschland geht davon aus, dass die bereits im Rat vom 19. Dezember 2002 vorgeschlagene Prüfung einer Ausweitung des Zugriffs auf weitere Datenkategorien für Eurojust unverzüglich aufgenommen und dass dem in dem Schreiben des Eurojust-Kollegiums dargelegten Bedarf Rechnung getragen wird. Deutschland geht ferner davon aus, dass über diese Fragen unter den Mitgliedstaaten im Rahmen der weiteren Beratungen zur Fortentwicklung des SIS kurzfristig Konsens erzielt werden wird und regt die Erteilung eines konkreten Arbeitsauftrages an die zuständige Arbeitsgruppe an."

ERKLÄRUNG 112/04

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande können der Entscheidung inhaltlich zustimmen. Sie erinnern jedoch an die Erklärungen, die sie bei der Annahme der Verordnung über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens und der Annahme der Verordnung zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen abgegeben haben, wonach die Tatsache, dass der Rat sich die Ausübung bestimmter Durchführungsbefugnisse vorbehält, keinen Präzedenzfall für künftige im Rahmen von Titel IV des dritten Teils des EG-Vertrags anzunehmende Beschlüsse darstellen kann.

Die Niederlande weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Rechtsache C-257/01), das die Kommission im Hinblick auf die Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen gegen den Rat eingeleitet hat, auf die Seite der Kommission gestellt haben."

ERKLÄRUNG 113/04

Erklärung Belgiens

"In Anbetracht seiner geografischen Lage, die keine Landgrenze im Sinne der Schengen-Regelung umfasst, ist Belgien der Auffassung, dass die Begriffe der Einreiseverweigerung und der Zurückweisung an den Außengrenzen eine begriffliche Einheit bilden, die im belgischen Recht mit dem Begriff der Abweisung wiedergegeben wird. Belgien erklärt daher, dass es dem im Anhang zu dieser Entscheidung enthaltenen harmonisierten Formular zwar zustimmt, sich gleichzeitig jedoch das Recht vorbehält, in der Mitteilung, die den von der Maßnahme betroffenen Personen gemacht wird, die Bezeichnung 'Abweisung' beizubehalten."

ERKLÄRUNG 114/04

Erklärung der Niederlande

"Die Niederlande können der Entscheidung inhaltlich zustimmen. Sie erinnern jedoch an die Erklärungen, die sie bei der Annahme der Verordnung über die Einrichtung von "Eurodac" für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens und der Annahme der Verordnung zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen abgegeben haben, wonach die Tatsache, dass der Rat sich die Ausübung bestimmter Durchführungsbefugnisse vorbehält, keinen Präzedenzfall für künftige im Rahmen von Titel IV des dritten Teils des EG-Vertrags anzunehmende Beschlüsse darstellen kann."

Die Niederlande weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sie sich im Rahmen eines Gerichtsverfahrens beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg (Rechtsache C-257/01), das die Kommission im Hinblick auf die Nichtigkeitserklärung der Verordnung (EG) Nr. 790/2001 des Rates vom 24. April 2001 zur Übertragung von Durchführungsbefugnissen an den Rat im Hinblick auf bestimmte detaillierte Vorschriften und praktische Verfahren für die Durchführung der Grenzkontrollen und die Überwachung der Grenzen gegen den Rat eingeleitet hat, auf die Seite der Kommission gestellt haben."

ERKLÄRUNG 115/04

Erklärung des Rates

"Der Rat hat die Absicht der Kommission zur Kenntnis genommen, in naher Zukunft einen Vorschlag für ein gemeinsames EU-Konzept zur Verwendung von Passagierdaten für die Zwecke der Grenz- und Luftverkehrssicherheit sowie für andere Strafverfolgungszwecke vorzulegen, und beabsichtigt, im Rahmen seiner Beratungen über den Vorschlag der Kommission gegebenenfalls die in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Datensicherheit zu überprüfen."

ERKLÄRUNG 116/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission ist der Auffassung, dass der Entwurf einer Richtlinie des Rates über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderten Personen zu übermitteln, im Lichte seines erklärten Zwecks, nämlich "die illegale Einwanderung wirksam zu bekämpfen und die Grenzkontrollen zu verbessern", ausgelegt werden muss.

Wie bereits angekündigt beabsichtigt die Kommission, bis Juni 2004 eine umfassende Rechtssetzungsmaßnahme zum Datenschutz und zum Austausch von Informationen zwischen Strafverfolgungsbehörden vorzuschlagen. Die Kommission hätte es vorgezogen, diese Maßnahme abzuwarten, bevor in diesem Zusammenhang auftretende Fragen der Strafverfolgung fragmentarisch behandelt werden."

ERKLÄRUNG 117/04

Erklärung des Rates zu Artikel 4

"Der Rat erklärt, dass die Befugnis der Mitgliedstaaten, Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, bei denen festgestellt wurde, dass sie die Voraussetzungen für die Anerkennung als Flüchtling nicht erfüllen oder keinen Anspruch auf subsidiären Schutz haben, den weiteren Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet zu gestatten, von vorliegender Richtlinie unberührt bleibt."

ERKLÄRUNG 118/04

Erklärung des Rates zu Artikel 7

"Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 9A wird der Rat unter Berücksichtigung von Angaben einschlägiger internationaler Organisationen Leitlinien für die Klärung der Frage aufstellen, ob eine internationale Organisation einen Staat oder wesentliche Teile seines Staatsgebiets tatsächlich unter Kontrolle hat und ob diese internationale Organisation Schutz vor Verfolgung oder ernsthaftem Schaden gewährleistet; er stützt sich dabei auf eine Bewertung der Lage in dem betreffenden Staat bzw. Staatsgebiet."

ERKLÄRUNG 119/04

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission stellen fest, dass für den Zeitraum vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2004 für die Republik Lettland der Kurswert für die Umrechnung des Euro zur Berechnung der Steuerbeträge in lettischen Lats dem Durchschnittskurs des Euro im Dezember 2002 entsprechen darf."

ERKLÄRUNG 120/04

Erklärung des Rates und der Kommission

"Der Rat und die Kommission kommen überein, dass im Rahmen dieser Richtlinie Steuerbefreiungen oder -ermäßigungen auf Energieerzeugnisse und elektrischen Strom, die zur Fernwärmeversorgung verwendet werden, keine Anwendung auf die Verwendung in Produktionsprozessen finden.

Der Rat verpflichtet sich, auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission die Frage des Steuerbetrags, der auf Energieerzeugnisse und Strom angewendet werden soll, die zur Fernwärmeversorgung verwendet werden, vor dem 1. Januar 2007 wohl wollend zu überprüfen. Dabei müssen die Gefahr der Wettbewerbsverzerrung und die sozialen Aspekte der Fernwärme insbesondere in den Beitrittsländern berücksichtigt werden."

ERKLÄRUNG 121/04

Erklärung Lettlands

"Die Republik Lettland behält sich das Recht vor, die möglichen Folgen der Umsetzung der neuen Mindeststeuerbeträge für schweres Heizöl und Erdgas im Hinblick darauf näher zu untersuchen, ob die in der neuen Richtlinie vorgesehenen Übergangsregelungen verlängert werden können."

ERKLÄRUNG 122/04

Erklärung Maltas

"Malta behält sich das Recht vor, gemäß Artikel 19 der Richtlinie 2003/96/EG eine Ermächtigung zur Verlängerung der Übergangszeit für die Steuerbefreiung von Energieerzeugnissen zu beantragen, die als Kraftstoffe für die private nichtgewerbliche Schifffahrt (Sportboote usw.) und die private nichtgewerbliche Luftfahrt verwendet werden. Die Steuerbefreiung wird nur für Kraftstoffe gewährt, die für Fahrten geliefert werden, bei denen Malta verlassen wird."

ERKLÄRUNG 123/04

Erklärung des Rates und der Kommission

1. Die Kommission wird entsprechend Artikel 37 der Verordnung Leitlinien¹ festlegen und veröffentlichen. Diese Leitlinien dienen als nicht rechtsverbindliche Orientierungshilfe und Richtschnur für die Betreiber, um auf diese Weise die Anwendung der Verordnung zu erleichtern. Es wird davon ausgegangen, dass aus den Leitlinien keinerlei Rechte oder Pflichten erwachsen und dass die Verordnung das rechtsverbindliche Instrument bleibt, das im Fall von Diskrepanzen zwischen der Verordnung und den Leitlinien Vorrang hat.
2. Es wird davon ausgegangen, dass die Betreiber bei Befolgung der Leitlinien sicherstellen, dass sie die Bestimmungen der Verordnung, auf die die Leitlinien verweisen, einhalten.
3. Die Kommission wird die Entwicklungen im Bereich der Sicherungsmaßnahmen verfolgen und die Anwendung der Verordnung überwachen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission die Leitlinien gegebenenfalls ändern. Die Kommission verpflichtet sich, vor der Annahme jeglicher Änderung die Beteiligten und die Mitgliedstaaten zu konsultieren. Bei der Annahme dieser Änderungen wird die Kommission die in den Konsultationen zum Ausdruck gebrachten Standpunkte berücksichtigen.
4. Es wird davon ausgegangen, dass die Gruppe "Atomfragen" in einer geeigneten Zusammensetzung das Forum zur Konsultierung der Mitgliedstaaten sein wird.

¹ Verweis auf das Dokument, das den endgültigen Entwurf der Leitlinien enthält.

ERKLÄRUNG 124/04

Erklärung Finnlands

"Finnland möchte darauf hinweisen, dass bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung einer Zwangslizenz das Privatinteresse immer in das öffentliche Interesse einbezogen werden muss. Finnland hofft, dass die Kommission die Durchführung der Verordnung insbesondere im Hinblick darauf überwachen wird, wie sich die neu gestaltete Vergabe von Zwangslizenzen auf die Tätigkeit kleiner Pflanzenveredelungsbetriebe auswirkt."

ERKLÄRUNG 125/04

Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 42 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

"Zur Überwindung etwaiger vorübergehender Probleme bei der Durchführung der Reform wird die Kommission prüfen, ob in der Verordnung der Kommission mit den Durchführungsbestimmungen für die Betriebsprämie das Datum 29. September 2003 durch den 15. Mai 2004 zu ersetzen ist."

ERKLÄRUNG 126/04

Erklärung der Kommission zur Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003

"Im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung kann für die Zwecke der Anwendung von Artikel 46 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 der Fall eines für einen Betrieb oder einen Teil eines Betriebs während des Bezugszeitraums geschlossenen Pachtvertrags, der vor dem Zeitpunkt der Antragstellung im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung ausläuft, als ein Fall außergewöhnlicher Umstände betrachtet werden, da der Pächter beim Auslaufen des Pachtvertrags keine Möglichkeit hat, seine Zahlungsansprüche ohne Flächen zu übertragen, sondern diese Ansprüche (mindestens zu 80 %) nutzen muss, zunächst mit einer gleichwertigen Hektarzahl.

Die Beihilfenvoraussetzungen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 und nach Artikel 12 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen der Kommission finden selbstverständlich Anwendung."

ERKLÄRUNG 127/04

Erklärung der Kommission zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates

"Im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates ist die Kommission bereit, die in den Mitgliedstaaten gegebenenfalls auftretenden Probleme, insbesondere die Gefahr von Spekulationen, zu prüfen und wird gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen treffen."

ERKLÄRUNG 128/04

Erklärung der Kommission für die tabakerzeugenden beitretenden Staaten

"In Bezug auf Tabak ist die Kommission bereit, die Lage in den neuen Mitgliedstaaten im Lichte der für die alten Mitgliedstaaten angewendeten Übergangsregelungen spätestens bis Ende 2005 zu prüfen, um eine angemessene Lösung zu finden."

ERKLÄRUNG 129/04

Erklärungen der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i

"Die Kommission erklärt, dass für alle Schiffe, die durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung Nr. 2847/1993 von der Verpflichtung zur Ausrüstung mit einem Satellitenortungsgerät befreit wurden, eine finanzielle Unterstützung gemäß der Entscheidung 2004/XXX des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten gewährt werden kann."

ERKLÄRUNG 130/04

Erklärung der Kommission zu Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h

"Die Kommission hat die Absicht, die derzeitigen Mitgliedstaaten von der Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Beihilfe der Gemeinschaft zum Erwerb und zur Modernisierung von Schiffen und Flugzeugen für die Beaufsichtigung und Überwachung von Fischereitätigkeiten (Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe h) auszuschließen, wenn diese Regelung über den 31. Dezember 2005 hinaus verlängert wird."

ERKLÄRUNG 131/04

Gemeinsame Erklärung Schwedens und Deutschlands

"In der Sitzung der Gruppe "Interne Fischereipolitik" am 2. April 2004 wurde vereinbart, dass der Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Fischereiüberwachungsprogrammen der Mitgliedstaaten als A-Punkt behandelt werden soll. Deutschland und Schweden haben dieser Verfahrensweise zwar zugestimmt, halten jedoch nachdrücklich an ihrer ursprünglichen Auffassung fest, dass die Überwachung von Fischereitätigkeiten Aufgabe der Mitgliedstaaten ist. Die Kosten der entsprechenden Überwachungsmaßnahmen sollten daher grundsätzlich von den Mitgliedstaaten getragen werden."

ERKLÄRUNG 132/04

Erklärung Portugals

"Die Verordnung (EG) Nr. 2371/2002 vom 20. Dezember 2002 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich sind, Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen zu entsenden.

Die Europäische Kommission unterbreitete Ende Oktober 2003 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3069/95 – zur Einführung eines EG-Systems für Beobachter an Bord von Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft im NAFO-Regelungsbereich – mit dem Ziel, diese Zuständigkeit von der Kommission auf die Mitgliedstaaten zu übertragen.

Die Annahme dieses Verordnungsvorschlags durch den Rat dürfte erst Ende April erfolgen, obwohl die Verordnung bereits ab 1. Mai 2004 gelten soll.

Da es sich um eine Änderung mit Haushaltsauswirkungen – abgesehen von der Frage der von den Mitgliedstaaten oder den Fischereiunternehmen zu tragenden jeweiligen Kosten – handelt, vertritt Portugal die Ansicht, dass die Verordnung nicht vor Anfang 2005 in Kraft treten sollte, damit die erforderliche haushaltsmäßige Erfassung wie auch eine angemessene Abstimmung zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten über die praktischen Gesichtspunkte der Übertragung der Zuständigkeiten erfolgen kann. Es handelt sich nämlich um eine hochsensible Materie mit wirtschaftlichen und politischen Aspekten, die gebührend zu berücksichtigen sind."

ERKLÄRUNG 133/04

Erklärung der schwedischen Delegation

"In Bezug auf den Kommissionsvorschlag zur Anhebung der TAC für 2004 für den östlichen Kabeljaubestand in der Ostsee erklärt Schweden, dass es die Bestandssituation nach wie vor für sehr unbeständig hält – was auch vom ICES anerkannt wird – und dass hier vorsorgliches Handeln geboten ist. Das neue wissenschaftliche Gutachten für das nächste Jahr wird im Mai vorliegen; daher wäre es besser gewesen, dieses Gutachten abzuwarten und die Entwicklung des Kabeljaubestands zu verfolgen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden."

ERKLÄRUNG 134/04

Erklärung der britischen Delegation zu den Fangquoten für Kabeljau

"Das Vereinigte Königreich erinnert an seine Erklärung im Protokoll über die Dezembertagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei), in welcher zutiefst bedauert wurde, dass die Verordnung über die TAC und Quoten für 2004 keine Bestimmung zur Festsetzung einer Quote für Kabeljau in den Gewässern Grönlands enthält. In der Erklärung wurde deutlich gemacht, dass das Fehlen dieser Bestimmung effektiv der Entscheidung vorgreift, ob der Rat den Entwurf der Verordnung annimmt, durch die der Inhalt des Protokolls zur Änderung des vierten Protokolls des Fischereirahmenabkommens zwischen der Gemeinschaft und Grönland rechtswirksam wird. Umso mehr bedauert das Vereinigte Königreich daher, dass diese Verordnung zur Änderung der Quotenregelung für 2004 die Lage nicht durch Wiedereinführung einer Quote für Grönland-Kabeljau bereinigt."

ERKLÄRUNG 135/04

Gemeinsame Erklärung der französischen, der niederländischen und der britischen Delegation zur Flexibilität beim Heringsfang

"Die Bestimmung, wonach Dänemark, Deutschland und Schweden insofern ein flexibles Vorgehen eingeräumt wird, als ihnen erlaubt wird, bis zu 50 % ihrer für das Skagerrak und das Kattegat vorgesehenen Heringsfangquoten in einem angrenzenden Bewirtschaftungsgebiet, nämlich der Nordsee, zu fischen, verletzt den Grundsatz der relativen Stabilität, wie er im Urteil des EuGH vom 18. April 2002 in der Rechtssache "Spanien gegen den Rat" ausgelegt wurde. Die französische, die niederländische und die britische Delegation gehen davon aus, dass die Fußnote 3 zur HER/03A-Quote in der ersten Änderung zu Anhang IB der Verordnung (EG) Nr. 2287/2003 des Rates im Widerspruch zur korrekten Umsetzung der Gemeinsamen Fischereipolitik steht. Zudem wurde die Bestimmung, noch bevor eine ICES-Stellungnahme vorlag, aufgrund unbewiesener biologischer Bedenken erlassen. Sie ist insofern übereilt."

ERKLÄRUNG 136/04

Erklärung der Kommission

"Die Kommission stellt fest, dass es sich bei den Flexibilitätsregelungen, wonach ein Teil der für das Skagerrak und das Kattegat vorgesehenen Heringsfangquoten in der Nordsee gefischt werden darf, um Ad-hoc-Regelungen handelt, die nur für 2004 gelten. Die Kommission hat nicht die Absicht, künftig ähnliche Regelungen vorzuschlagen."

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Am 2. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren	
Beschluss des Rates zur Durchführung von Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung des Beschlusses 2003/902/EG Dok. 7604/04	
Am 14. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren	
Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1692/96/EG über gemeinschaftliche Leitlinien für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes Dok. 5762/04 + COR 1 (de) + COR 2 (en,da) + COR 3 (nl,en,pt,fi,sv) + ADD 1 + ADD 1 COR 1 + ADD 1 COR 2 + ADD 1 COR 3 (fr)	
Am 19. April 2004 abgeschlossene schriftliche Verfahren	
Beschluss des Rates über die Satzung des Gerichtshofs zur Änderung der Artikel 16 und 17 Dok. 7274/04	
Änderung der Artikel 11a und 11b der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Dok. 7278/04	
Beschluss des Rates zur Änderung von Artikel 29 § 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften Dok. 7265/04 + COR 1 (fr,e,en,da,el,pt,fi,sv,ga)	
Änderung von Artikel 10 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Dok. 7279/04	
Beschluss des Rates zur Änderung von Artikel 35 § 1 und § 2 der Verfah-	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
rensordnung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften Dok. 7269/04 Am 22. April 2004 abgeschlossenes schriftliches Verfahren Verordnung des Rates zur Ausweitung des mit der Verordnung (EG) Nr. 1796/1999 eingeführten endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Kabeln und Seilen aus Stahl mit Ursprung unter anderem in der Ukraine auf die Einfuhren von aus der Republik Moldau versandten Kabeln und Seilen aus Stahl, ob als Ursprungserzeugnis der Republik Moldau angemeldet oder nicht Dok. 7976/04 2575. Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei am 21. und 22. April 2004 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung Dok. 7329/04, 9217/03 Beschluss des Rates über die Einführung neuer Funktionen für das Schengener Informationssystem, auch im Hinblick auf die Terrorismusbekämpfung Dok. 10667/04 + COR 1 (fi) + ADD 1 (fr) + REV 1 (fr) Beschluss des Rates über den Abschluss des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Arabischen Republik Ägypten andererseits Dok. 8135/04, 7371/01 + ADD 1 + ADD 2	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2576. Tagung des Rates Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen am 26. April 2004	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2603/2000 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Thailand Dok. 7689/04	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2604/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von bestimmtem Polyethylenterephthalat mit Ursprung unter anderem in Thailand Dok. 7692/04	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1784/2000 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhr bestimmter Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke aus verformbarem Gusseisen mit Ursprung in Brasilien, der Tschechischen Republik, Japan, der Volksrepublik China, der Republik Korea und Thailand Dok. 7791/04	
Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2229/2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Silicium mit Ursprung in Russland Dok. 7843/04 + COR 1	
Verordnung des Rates zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2042/2000 des Rates zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Fernsehkamerasystemen mit Ursprung in Japan Dok. 7877/04	
Verordnung des Rates über das Verbot der Einfuhr Roten Thuns (<i>Thunnus thynnus</i>) mit Ursprung in Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2092/2000 Dok. 6698/04	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über das Verbot der Einfuhr von atlantischem Großaugenthun (<i>Thunnus obesus</i>) mit Ursprung in Bolivien, Kambodscha, Georgien, Äquatorialguinea und Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1036/2001 Dok. 6702/04 Verordnung des Rates über das Verbot der Einfuhr atlantischen Schwertfischs (<i>Xiphias gladius</i>) mit Ursprung in Sierra Leone und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2093/2000 Dok. 6709/04 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über Handel, Entwicklung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Südafrika andererseits Dok. 7887/04 Birma/Myanmar - Gemeinsamer Standpunkt des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar Dok. 8315/04 - Verordnung des Rates zur Verlängerung der restriktiven Maßnahmen gegen Birma/Myanmar und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2000 Dok. 8316/04 + COR 1 (en) Entwurf eines Beschlusses der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union betreffend die Vorrechte und Immunitäten von ATHENA Dok. 8269/04 Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union über Ansprüche eines Mitgliedstaats gegen einen anderen Mitgliedstaat wegen Beschädigung von in seinem Eigentum stehenden Sachen oder wegen Körperverletzung oder Tod von Militär- oder Zivilpersonal seiner Einsatzkräfte im Rahmen einer Krisenbewältigungsoperation der Europäischen Union Dok. 7479/04 + COR 1 (de,it,nl,da,pt,sv) + COR 2 (el) + COR 3 (fi) + COR 4 (fr)	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beziehungen zu Russland • Protokoll zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union Dok. 8527/04 • Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Protokolls zum Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union Dok. 8528/04 2578. Tagung des Rates Landwirtschaft und Fischerei am 26. und 27. April 2004 Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der Abkommen in Form von Briefwechseln zwischen der Europäischen Gemeinschaft sowie Barbados, Belize, der Republik Congo, der Republik Côte d'Ivoire, Fidschi, der Kooperativen Republik Guyana, Jamaica, der Republik Kenia, der Republik Madagascar, der Republik Malawi, der Republik Mauritius, der Republik Sambia, der Republik Simbabwe, St. Christoph und Nevis, der Republik Suriname, dem Königreich Swasiland, der Vereinigten Republik Tansania, der Republik Trinidad und Tobago und der Republik Uganda einerseits und der Republik Indien andererseits über die Garantiepreise für Rohrzucker in den Lieferzeiträumen 2003/2004 und 2004/2005 Dok. 7833/04	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Verordnung des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung der Änderungen des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 sowie nach dem Beschluss 2001/179/EG zur Festlegung der Modalitäten für die Gewährung einer Finanzhilfe im Fischereibereich an Guinea-Bissau Dok. 6912/04 Beschluss des Rates über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik Dok. 6131/04 Verordnung des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der guineischen Küste für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis 31. Dezember 2008 Dok. 6845/04 Beschluss des Rates zur Änderung des Beschlusses 2003/231/EG über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zum Änderungsprotokoll zu dem Internationalen Übereinkommen über die Vereinfachung und Harmonisierung der Zollverfahren (Übereinkommen von Kyoto) Dok. 8041/04 Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 72/166/EWG, 84/5/EWG, 88/357/EWG und 90/232/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2000/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Dok. 16182/03 + REV 1 (nl) + ADD 1	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
2579. Tagung des Rates Justiz und Inneres am 29. und 30. April 2004	
EntschlieÙung des Rates über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite Dok. 13915/03 + COR 1 Entwurf einer EntschlieÙung des Rates über ein Musterprotokoll zur Schaffung von Partnerschaften - in den Mitgliedstaaten - zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor im Hinblick auf die Verringerung des durch die organisierte Kriminalität entstehenden Schadens Dok. 6627/3/04 REV 3 + COR 1 (en,de,nl,da,fi,sv) Beschluss des Rates über den Abschluss – im Namen der Europäischen Gemeinschaft – des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität Dok. 8763/04 Beschluss des Rates über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG Dok. 8790/04 Liberia • Gemeinsamer Standpunkt des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 8185/04 • Verordnung des Rates über weitere restriktive Maßnahmen gegen Liberia Dok. 8186/04	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beziehungen zu Aserbaidshan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Ukraine und Usbekistan • Unterzeichnung und vorläufige Anwendung von Protokollen zu den Partnerschafts- und Kooperationsabkommen betreffend die Berücksichtigung des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten Aserbaidshan Dok. 8686/04 PESC 269 COEST 35 NIS 42 OC 433 8687/04 PESC 270 COEST 36 NIS 43 OC 4344 – Georgien Dok. 8657/04 PESC 263 COEST 30 NIS 37 OC 420 8658/04 PESC 264 COEST 31 NIS 38 OC 421 – Kasachstan Dok. 8741/04 PESC 282 COEST 41 NIS 49 OC 440 8742/04 PESC 283 COEST 42 NIS 50 OC 441 – Kirgisistan Dok. 8743/04 PESC 284 COEST 43 NIS 51 OC 442 8744/04 PESC 285 COEST 44 NIS 52 OC 443 + COR 1 (fr) – Moldau Dok. 8696/04 PESC 272 COEST 38 NIS 45 OC 436 + COR 1 (es) 8695/04 PESC 271 COEST 37 NIS 44 OC 435 – Ukraine Dok. 8697/04 PESC 273 COEST 39 NIS 46 OC 437 8698/04 PESC 274 COEST 40 NIS 47 OC 438 – Usbekistan Dok. 8671/04 PESC 265 COEST 33 NIS 40 OC 427 8672/04 PESC 266 COEST 34 NIS 41 OC 428 Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Islamischen Republik Pakistan Dok. 8745/04, 9290/98 + ADD 1 + COR 1 Stahlerzeugnisse aus Kasachstan • Beschluss des Rates über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kasachstan über die Einführung eines Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft Dok. 8187/04 • Verordnung des Rates über die Verwaltung des Systems der doppelten Kontrolle ohne Höchstmengen für die Ausfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse aus der Republik Kasachstan in die Europäische Gemeinschaft Dok. 8188/04 Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und vorläufige Anwendung eines Zusatzprotokolls zum Abkommen über wirtschaftliche Partnerschaft, politische	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Vereinigten Mexikanischen Staaten andererseits zur Berücksichtigung des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union Dok. 8538/04 + COR 1 (es) Beschluss des Rates über den Abschluss des Rahmenabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Weltraumorganisation Dok. 8755/04 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel Dok. 8015/04 Beschluss des Rates über den Abschluss - im Namen der Europäischen Gemeinschaft - des Protokolls über die Zusammenarbeit bei der Vermeidung der Verschmutzung durch Schiffe und bei der Bekämpfung der Verschmutzung des Mittelmeers in Notfällen zum Übereinkommen von Barcelona zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung Dok. 7719/04 + COR 1 (pt) + COR 2 (pt) Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Gemeinschaft – und die vorläufige Anwendung des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die Verlängerung des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Kap Verde über die Fischerei vor der Küste von Kap Verde für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis zum 30. Juni 2005 Dok. 8136/04 Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung von Mauritius über die Fischerei vor der Küste von Mauritius für die Zeit vom 3. Dezember 2003 bis zum 2. Dezember 2007 Dok. 8149/04	

APRIL 2004	
SONSTIGE RECHTSAKTE	Veröffentlichte Abstimmungsergebnisse
Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels über die vorläufige Anwendung des Protokolls zur Festlegung der Thunfischfangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der demokratischen Republik Madagaskar über die Fischerei vor der Küste Madagaskars für die Zeit vom 1. Januar 2004 bis zum 31. Dezember 2006 Dok. 8154/04 Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Europäischen Organisation für Flugsicherung durch die Europäische Gemeinschaft Dok. 5565/1/04 REV 1 Zypern • Verordnung des Rates über eine Regelung nach Artikel 2 des Protokolls Nr. 10 zur Beitrittsakte Dok. 8208/04	